



Sexualisierte Gewalt in der Schule

Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule



Vorwort

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weitere Beschäftigte einer Schule¹ sind dem Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Meisten sind sich dieser Verpflichtung auch bewusst und setzen ihren Schutzauftrag verantwortungsbewusst und kompetent um. Dennoch kommt es in Einzelfällen zu sexueller Diskriminierung oder zu Übergriffen durch Lehrkräfte, die es konsequent zu bekämpfen gilt.

Die Bezirksregierung Arnsberg sieht sich in besonderer Verantwortung, die Schulen bei ihrer Aufgabe, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen, zu unterstützen. Die Unversehrtheit der menschlichen Würde von Schülerinnen und Schülern ist unabdingbare Voraussetzung für eine ungehinderte Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit und erfordert in der Schule eine Kultur gegenseitigen Respekts und ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung.

Für Lehrerinnen und Lehrer bedeutet dies, dass sie sich jederzeit – ob im Unterricht oder bei außerunterrichtlichen Begegnungen – ihrer Rolle bewusst sind. Aus der Perspektive von Schülerinnen und Schülern sind sie stets Vorbild und Autorität.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Verpflichtung, jedem Verdacht unangemessenen Verhaltens nachzugehen. Der folgende Leitfaden soll Klarheit darüber schaffen, welche Handlungsweisen auf den verschiedenen Ebenen schulischer Hierarchie erforderlich sind, um Grenzüberschreitungen zu stoppen und sexuelle Übergriffe und Straftaten möglichst im Vorfeld effizient zu verhindern.

Ein klares und transparentes Beschwerdemanagement ist nicht nur die wirksamste Prävention, sondern trägt auch erheblich dazu bei, ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung und des Respekts in den Schulen zu befördern: Nicht zuletzt haben die Auswertungen der Vorgänge in Internatschulen deutlich gezeigt, dass gerade das Nicht-Hinsehen und Nicht-Hinhören das erhebliche Ausmaß der Übergriffe begünstigt hat.

Lehrkräften fällt es häufig schwer, eigene Beobachtungen über unangemessenes bzw. fragwürdiges Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen, erst recht einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, ihren Vorgesetzten mitzuteilen.

Weil die Schwelle einen Verdacht gegen eine Kollegin oder einen Kollegen oder gegen seine Schulleiterin bzw. seinen Schulleiter zu äußern hoch ist, sind klare Handlungsrichtlinien notwendig und entlastend.

Für Schulleitungen gilt: Die Reflexion von Nähe und Distanz, ein professioneller Umgang mit Verdachtsfällen, aktives Handeln zum Schutz der Opfer und das klare Einstehen für Werte sind notwendige Führungsaufgaben. Richtschnur des Handelns sollte dabei immer das Kindeswohl sein. In den Fällen, in denen Lehrkräfte zu Unrecht beschuldigt werden, ist es zudem Aufgabe der Schulleitung, durch rückhaltlose Aufklärung und klare Positionierung dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrkraft rehabilitiert wird.

Mit dem vorliegenden Leitfaden will die Bezirksregierung Arnsberg Schulleiterinnen und Schulleitern, aber auch Lehrkräften Handlungssicherheit im Umgang mit diesem schwierigen und wichtigen Thema geben. Darüber hinaus ist es ratsam, die Empfehlungen zur strukturellen Prävention in den Schulen zu diskutieren und umzusetzen: Sie setzen damit Standards für einen wirksamen Schutz der Schülerinnen und Schüler gegen sexualisierte Gewalt.

1 Dazu gehören: Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeiter/innen, Sekretär/in, Hausmeister/in, Integrationshelfer/innen, Mitarbeiter/innen im Offenen Ganztagsbereich, Honorarkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Teilweise sind diese Personen nicht im Dienst des Landes oder der Kommune. Da Lehrkräfte die zahlenmäßig größte Personengruppe in Schulen sind, wird im Folgenden meist von Lehrkräften gesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Erkennen und beobachten

Sexualisierte Gewalt in der Schule – eine Begriffserklärung	7
Täterstrategien	11

Handeln

Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht	17
Prävention von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Schule	23

Anhang

Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Schulleitung und Lehrkräften	30
Verhaltenstipps für Sportlehrerinnen und -lehrer im Grenzen achtenden Umgang mit Mädchen und Jungen	31
Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Arnsberg und Schulpsychologische Beratungsstellen	32
Literatur	33



Erkennen und Beobachten

Sexualisierte Gewalt in der Schule

Eine Begriffsbestimmung

Für Lehrerinnen und Lehrer stellt sich, ebenso wie anderen Fachkräften, die Frage, was unter dem Begriff „Sexualisierte Gewalt“ zu verstehen ist.

Wo fängt sexualisierte Gewalt an? Stufen sexualisierter Gewalt

Im schulischen Alltag scheint es schwierig zu sein, sich einen Kollegen oder eine Kollegin als Täter oder Täterin von sexualisierter Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Schülern vorzustellen. Diese Tatsache und die gegenwärtigen öffentlichen Diskussionen über Missbrauch in Einrichtungen lösen Verunsicherungen aus (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2010). Es stellen sich Fragen wie: „Wo beginnen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt? Kann ich meiner Wahrnehmung diesbezüglich trauen? Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?“

Um diese Fragen zu beantworten ist es sinnvoll, sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen zu betrachten. Hierzu bietet sich das dreistufig aufgebaute Modell zur Differenzierung von grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag von Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt an. Die Autoren definieren Grenzverletzungen als „... alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.“ (Enders, Kossatz, Kelkel & Eberhardt, 2010).

Um grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag differenziert benennen zu können, unterscheiden die Autoren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt.

Im Folgenden werden die einzelnen Stufen grenzverletzenden Verhaltens im schulischen Kontext ausführlicher dargestellt.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht

um einen grundlegenden Mangel an Respekt gegenüber diesen. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, hierfür die Verantwortung zu übernehmen, sich bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern zu entschuldigen und zukünftig unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Beispiele für Grenzverletzungen durch Lehrkräfte angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):

- Einmalige/seltene Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang).
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor der Klasse, persönlich abwertende/sexistische oder rassistische Bemerkungen).
- Einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen.
- Mit Schülerinnen und Schülern „flirten“.
- Schüler und Schülerinnen mit Kosenamen ansprechen („Süße“, „Schätzchen“ usw.).
- Einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Gespräche mit Schülerinnen und Schülern über intime Themen oder das eigene Sexualleben).
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen durch andere Schülerinnen/Schüler leugnen (z.B.: „Regelt das untereinander“ ...“Ihr sollt doch nicht petzen!“).

FALLBEISPIELE

Fall 1: Ein Mathematiklehrer eines Gymnasiums begrüßt eine etwas pummelige Schülerin, die zu spät zum Unterricht kommt, mit dem Kommentar: „Schön, dass du auch noch kommst. Ich dachte, ich hätte zwei Personen durch die Tür gehen sehen.“ Die Mitschülerinnen und Mitschüler lachen über den Kommentar des Lehrers. Der Schülerin ist dies sichtlich peinlich. In der Pause geht der Lehrer auf die Schülerin zu und entschuldigt sich für sein Verhalten: Ihm sei das in dem Moment ohne nachzudenken herausgerutscht. Er werde darauf achten, dass solche Äußerungen zukünftig nicht mehr vorkommen. Der Lehrer entschuldigt sich auch vor der Klasse, da ihm die Bedeutung seines Verhaltens als Modell bewusst geworden ist.

Fall 2: Eine Lehrerin trägt während des Unterrichts kurze Röcke und Kleider, teilweise mit tiefem Ausschnitt. Als sie sich über einen Schüler beugt, um ihm eine Aufgabe zu klären, rutscht ihr Rock hoch und ein großer Teil ihrer Oberschenkel ist für die dahinter sitzenden Schülerinnen und Schüler sichtbar. Einige Schüler machen sich hierüber lustig, andere sind peinlich berührt und schauen weg. Teilweise lässt sich durch den

Ausschnitt auch der Ansatz ihres Busens erahnen. Ein Schüler vertraut sich dem Beratungslehrer der Schule an und berichtet, dass ihn der offenherzige Kleidungsstil der Lehrerin störe und er manchmal nicht wisse, wie er sich ihr gegenüber verhalten solle. Der Beratungslehrer spricht die Lehrerin daraufhin auf ihren Kleidungsstil an. Sie ist ganz überrascht und war sich der Reaktionen der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kleidung nicht bewusst. Sie ändert ihren Kleidungsstil in der Schule daraufhin deutlich.

Grenzverletzungen können auch aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten einer Lehrkraft resultieren und sind durch Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare Dienstanweisungen zur Wahrung eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz behebbar.

HINWEIS:

Lehrkräfte haben ebenfalls die Aufgabe, fachlich adäquat auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schülerinnen und Schülern zu reagieren.

Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

Beispiele für Übergriffe durch Lehrkräfte angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):

- Schülerinnen bzw. Schüler wiederholt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen Probleme nutzen (z.B.: Ein Lehrer erzählt einer Schülerin immer wieder von seinen Eheproblemen, auch sexueller Natur, und fragt sie um Rat)
- Verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen (z.B.: „Eine Schülerin fragt ihren Englischlehrer, wie sie ihre Note in diesem Fach verbessern kann. Auf die Frage antwortet er ihr: „Zieh dir doch mal den Ausschnitt tiefer und mach dich mal netter zurecht.“)
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Schülerinnen und Schüler erschleichen (z.B.: durch Bevorzugung, persönliche Geschenke, Billigung von Regelverstößen)
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten (z.B.: Ein Lehrer schreibt einer 13-jährigen Schülerin immer wieder persönliche Briefe, in denen er ihr seine Zuneigung gesteht. In den Briefen fordert er sie auf, niemanden etwas hiervon zu erzählen.)
- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben
- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührung der Genitalien: Ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen.)

FALLBEISPIELE

Fall 1: Ein Sportlehrer betritt vor und nach dem Sportunterricht immer wieder ungefragt die Umkleidekabinen der Mädchen, während sich diese umziehen. Er inspiziert dann mit Blicken den BH einer Schülerin, der laut ihm kein Sport-BH sei und somit nicht für den Sportunterricht geeignet sei, mit dem Kommentar: „Da fallen dir ja gleich die Brüste raus, Schätzchen!“. Einige Mädchen haben ihn bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ihnen dies unangenehm sei und er die Umkleidekabine nicht ungefragt betreten solle. Der Sportlehrer tut diese Aussagen ab und entgegnet, dass er für den reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts Sorge zu tragen habe und nach dem Sportunterricht nachsehen müsse, ob die Kabinen leer seien und alle pünktlich zur nächsten Unterrichtsstunde kämen.

Fall 2: Als morgendliches Begrüßungsritual singt eine Grundschullehrerin mit ihrer 2. Klasse zunächst ein Lied und holt dann jeden Morgen eine andere Schülerin bzw. einen anderen Schüler nach vorne, um mit diesem das

„Baumritual“ vorzuführen. Hierzu fordert sie die Kinder auf sich vorzustellen sie seien ein Baum, der die Äste in den Himmel streckt, den Wind spürt und sich in diesem wiegt. Die Schülerin bzw. der Schüler, der vorne bei der Lehrerin steht, stellt ebenfalls einen Baum dar. Die Lehrerin fährt ihm mit den Händen an den Beinen hoch, am Po entlang, über den Rücken bis zu den Schultern und dem Kopf. Hierbei fragt sie, ob der Schüler den Wind spüre. Die Kinder fühlen sich bei diesem morgendlichen Ritual immer wieder sichtlich unwohl. Die eine erstarrt körperlich, der andere versucht sich so schnell zu bewegen, dass die Hände der Lehrerin seinen Körper kaum berühren können. Die Grundschullehrerin ignoriert diese Reaktionen und führt das Ritual weiterhin jeden Morgen durch. Keiner der Schülerinnen und Schüler möchte freiwillig nach vorne kommen und einen Baum darstellen.

Übergriffige Verhaltensweisen durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Institutionen sind nach Enders et al. (2010) als Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu werten. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen lassen sie sich nicht durch eine Sensibilisierung für fachliche „Nähe-Distanz-Grenzen“ in Form von Fortbildung, Supervision oder Dienstanweisungen korrigieren. Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Lehrerinnen und Lehrer können eine Strategie im Rahmen der Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Missbrauchs sein.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

Der Gesetzgeber stellt hierbei auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe und berücksichtigt die mediale Entwicklung der letzten Jahre. So ist es beispielsweise strafbar, ein Kind via Chat, E-Mail oder Handy zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesem zum Zwecke sexueller Handlungen zu verabreden, ihm pornografische Bilder zu zeigen oder kinder- und jugendpornografisches Material (z.B. durch eine Webcam) herzustellen. Der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material gelten als sexueller Übergriff.

„Kinder und Jugendliche befinden sich in der Institution Schule und zu den Lehrerinnen und Lehrern in einem strukturellen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis, welches das Risiko für Übergriffe prinzipiell erhöht, so dass sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt grundsätzlich in jeder Schule vorkommen können.“ (Hessisches Kultusministerium, 2010, S.18).

FALLBEISPIELE

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens von pädokrimineller Internetpornografie wird die Polizei auf den Konrektor einer weiterführenden Schule aufmerksam. Er ist 51 Jahre alt, verheiratet und Vater von Kindern im Alter zwischen 12-17 Jahren. Auf seinem Privatrechner befindet sich pornografisches Material aus dem Internet. Zudem nimmt er bundesweit aktiv am Tausch von kinderpornografischem Material teil. Bei der Untersuchung des Privatrechners findet die Polizei neben den getauschten Bildern auch digital manipulierte Bilder von Schülerinnen der 5.-7. Klassen der Schule. Der Konrektor hatte hierzu Bilder von Schülerinnen der Schule von der Schulhomepage genommen, die Köpfe der Mädchen digital ausgeschnitten und diese auf echte Nacktfotos Heranwachsender montiert.

Einigen Lehrerinnen und Lehrern war bereits zuvor aufgefallen, dass er an seinem Schulrechner Fotos von Schülerinnen von Klassenfahrten gespeichert hatte und das Hintergrundbild seines Schul-PCs eine 6.-Klässlerin der Schule im Bikini zeigt. Der Mann rechtfertigte dies mit den guten und persönlichen Beziehungen zu den Schülerinnen und Schülern, die er unter anderem auf den zahlreichen von ihm begleiteten Klassenfahrten pflegte. Zudem sei er zuständig für die mediale Gestaltung der Schulhomepage.

Disziplinarrechtliche Relevanz

Unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz prüft der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht, ob ein dienstliches Vergehen bzw. ein Verstoß gegen das Beamtenstatusgesetz vorliegt.

Hierbei gilt: Auch Vorwürfe, die strafrechtlich aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr verfolgt werden, sind disziplinarrechtlich noch relevant.



Erkennen und Beobachten

Täterstrategien

Typische Vorgehensweisen

Im folgenden Kapitel werden typische Vorgehensweisen von Menschen dargestellt, die sexuelle Übergriffe ausüben. Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um zufällige „Ausrutscher“, sondern gezielt eingesetzte Strategien, die im Sinne der im ersten Kapitel beschriebenen Einteilung als „Übergriff“ bzw. „strafrechtlich relevante Gewalthandlung“ zu bewerten sind. Im ersten Abschnitt werden dazu einige Eingrenzungen vorgenommen. Dann wird das typische Handlungsmuster des Groomings erläutert. Im dritten Teil werden unterschiedliche Strategien mit Blick auf die beteiligten Personengruppen beschrieben.

Eingrenzungen, Allgemeines und Ursachen

Dieser Leitfaden beschränkt sich auf Übergriffe, bei denen es einen Kontakt zwischen Täter und kindlichen oder jugendlichen Opfern gibt, z.B. durch Berührungen, vor den Betroffenen vollzogene sexuelle Handlungen oder die Erstellung kinderpornographischer Materials.²

Da die bislang vorliegenden Erkenntnisse hauptsächlich aus der Arbeit mit männlichen Tätern entstanden sind, wird an dieser Stelle auf die weibliche Form verzichtet. Die wenigen bisher publizierten Forschungsergebnisse zu Frauen als Täterinnen finden sich in dem gleichnamigen Buch von Elliott (1995) bzw. bei Kavemann und Braun (2002). Die Strategien gleichen sich im Wesentlichen, Enders (2012) weist jedoch auf einige Besonderheiten von Täterinnen hin, z.B. der Instrumentalisierung der eigenen Opferrolle, oder aggressiver Verallgemeinerung von Männern als Tätern (ausführlich Enders, 2012, S.116 ff.).

In der Literatur werden verschiedene Ursachen für sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen genannt bzw. verschiedene Tätertypologien beschrieben (vgl. ausführlich u.a. Enders, 2012; Frings et al., 2012; Rehder, 2004, Wyre & Swift, 1991):

- In der weitaus größten Gruppe der so genannten „situationen Täter“ findet man Menschen mit normaler, gleichgeschlechtlicher und altersgemäßer Orientierung (oftmals auch in bestehenden und durchaus funktionierenden Beziehungen), die durch Machtausübung ihr Selbstwertgefühl erhöhen, und / oder nach massiven Konflikten und Frustrationen ihre emotionale Krise auf Kosten von Kindern oder Jugendlichen stabilisieren und ihr Selbstwertgefühl wiederherstellen. Dies kann über längere Zeit geschehen, aber auch in einmaligen Übersprunghandlungen (als aggressiver Akt gelegentlich mit Todesfolge).

Darüber hinaus finden sich in klinischen Populationen bzw. im Strafvollzug weitere „Täterprofile“, die hier nur kurz skizziert werden:

- Ob Täter selbst als Kind Opfer waren, wird kontrovers diskutiert – durchgängige Belege gibt es nicht, jedoch finden sich in wissenschaftlichen Studien Hinweise, dass bei rund 1/3 eine eigene sexuelle Traumatisierung zugrunde liegt.
- Bei Männern mit einer auf Kinder zentrierten sexuellen Neigung (Pädophilie) scheint eine genetische Disposition Ursache sein.
- Eine weitere Tätergruppe sind Männer mit massiven sexuellen Hemmungen, eingeschränktem sozialem Repertoire und nicht altersgemäßer emotionaler Entwicklung, die deshalb nicht in der Lage sind, eine befriedigende Beziehung zu gleichaltrigen Frauen aufzubauen.

Von zentraler Bedeutung ist das 4-Faktoren-Modell von David Finkelhor von 1984 (ausführlich bei Kolshorn & Brockhaus, 2002, vgl. auch Enders 2012, S.65f.). Demnach erfordert die Tatumsatzung neben der Motivation die Überwindung von inneren und äußeren Hemmschwellen sowie die erfolgreiche Überwindung des Widerstandes des Opfers. Dabei geht Finkelhor von drei möglichen Motivationen aus:

1. die kindliche Beziehung befriedigt ein emotionales Bedürfnis (emotionale Kongruenz),
2. das Kind dient zur Auslösung und Befriedigung sexueller Bedürfnisse (sexuelle Erregung)
3. alternative Möglichkeiten sexueller Befriedigung sind nicht verfügbar (Blockierung).

Weitere Merkmale von Tätern sind nach Hendrik und Bullens (1998; vgl. Enders, 2001, S.53ff.) eine „Doppelköpfigkeit“ („two faces“), kognitive Verzerrungen und die Verantwortungsabwehr.

„Doppelköpfigkeit“ meint, dass es eine freundliche Fassade gibt und dass der Täter gleichzeitig viel Aufwand darauf verwendet, sein anderes Gesicht zu verbergen. Bevor ein sexueller Übergriff ausgeführt wird, hat der Täter ihn wiederholt durchdacht und geplant. Dabei werden eigene Handlungseinflüsse ausgeblendet, kritische Rückmeldungen oder Bedenken der Umwelt ignoriert bzw. schrittweise in das zunehmend verzerrte Gedankengefüge eingebaut. Die Verantwortung für die Tat wird an andere, oft auch an das Opfer delegiert (z.B. „Sie hätte ja nicht zu mir nach Hause kommen brauchen – das zeigt doch, dass sie es auch wollte.“) (vgl. zu kognitiven Verzerrungen ausführlich

2 Lehrkräfte können in den Handel mit kinderpornographischem Material verwickelt sein, ohne dass personenbezogene Übergriffe nachgewiesen werden. Dazu zählt auch das Erstellen von Kinderpornographie mittels digitaler Bildbearbeitungssoftware (vgl. hierzu das Fallbeispiel auf Seite 10 unter „Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen“). Daher sind zum Schutz vor solchen Tätern auf schulischen Internetauftritten keine Porträts von Kindern oder Jugendlichen abzubilden. Weitere Informationen zum Thema Bildrechte gibt die Rechtsabteilung der BR Arnsberg.

Rossegger et al, 2012; vgl. zur Verantwortungsabwehr ausführlich Deegener, 1995).

Die Strategien von Tätern in Schulen scheinen weitestgehend identisch mit denen bei familiärem Missbrauch zu sein. Allgemein gilt, dass sexuelle Übergriffe in allen Bevölkerungs- und Einkommensschichten vorkommen. Übergriffe in institutionellen bzw. schulischen Kontexten haben aber einige Besonderheiten. Es handelt sich um eine vorselektierte Gruppe, die die Aufgabe hat, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen der Schüler, intellektueller Überlegenheit, der Arbeitssituation im schulischen und häuslichen Kontext und der relativ geringen sozialen Kontrolle („Lehrer als Einzelkämpfer“) können sich Menschen mit manipulativen Absichten große und intransparente Handlungsfreiräume eröffnen.

Aufgrund der gesteigerten Präsenz des Themas nach der Aufdeckung von Missbrauchsfällen an Schulen seit 2009/2010 müssen wir davon ausgehen, dass die im Schulsystem verbliebenen Täter mehr Aufwand betreiben, um einer Aufdeckung zu entgehen.

Grooming als zentrale Täterstrategie

Entgegen der oft rechtfertigenden Darstellung von Tätern ist der sexuelle Übergriff in aller Regel nicht zufällig passiert, sondern Folge eines geschickt eingefädelten, systematischen und oftmals sehr perfiden Vorgehens.

Grooming kommt aus dem Englischen und bedeutet „vorbereiten“. Der Begriff wurde im Wesentlichen durch den niederländischen Täter-Therapeuten Ruud Bullens geprägt (vgl. Bullens, 1995, S.55ff). Damit wird der bewusst geplante Prozess beschrieben, in dem der Täter schrittweise Grenzen verschiebt, die Widerstandskraft des Opfers testet und zugleich die betroffene Person zunehmend von seiner sozialen Umwelt isoliert.

Sukzessive Grenzverschiebung und Test auf Widerstand

Am Anfang stehen Auswahl und Ansprache des Opfers. In einer ersten Phase wird deutliches Interesse an der Person gezeigt – auf diese wohlwollende Grundhaltung reagieren die Betroffenen mit Vertrauen. Der Täter nutzt dies wiederum, um Gemeinsamkeiten zu finden und darüber weitere Nähe herzustellen. Dabei wird durch geschickte manipulative Strategien das Kind oder die bzw. der Jugendliche auf Widerstandsfähigkeit getestet und gleichzeitig in Lügenmuster verstrickt (siehe Beispiel).

Im Lehrerzimmer kann eine schrittweise Grenzverschiebung beispielsweise durch anzügliche Bemerkungen erfolgen – wird dies von den Kollegen und Kolleginnen toleriert, kann durch weitere sexistische Äußerungen, später auch

scheinbar zufällige Berührungen oder Flirts mit Kolleginnen langsam ein sexualisiertes Klima entstehen: Eine neue Normalität entsteht.

Verstrickung in Lügengebäude und soziale Isolierung

Mit Geduld und Einfallsreichtum werden vom Täter die Grenzen weiter verschoben. Unter einem Vorwand wird der Ort aus der Schule in den privaten Bereich verlegt, die Umgangszeit ausgeweitet, vielleicht auch in den Wochenendbereich, gleichzeitig wird das Opfer von seiner Bezugsgruppe weiter entfremdet und sozial isoliert. Die Abhängigkeit und Gefügigkeit wird durch Schuldgefühle, Geschenke und Begünstigungen intensiviert. Damit wird die Kluft zu den anderen immer größer. Die Hürde, sich beispielsweise den eigenen Eltern anzuvertrauen, immer höher. Das Opfer hat sich dabei in scheinbar immer mächtigere Lügen verstrickt.

Ähnlich ist die Situation im Lehrerzimmer: viele Kollegen und Kolleginnen haben Witzen zugehört, mache mitgelacht, einige vielleicht sogar mit eigenen Äußerungen zur Heiterkeit beigetragen. Wer sich dagegenstellt, kann als lustfeindlich oder bieder gebrandmarkt zum Außenseiter in der sozialen Gruppe „Lehrerkollegium“ werden. Evtl. finden sich auch Subgruppen, in denen besonders derbe Witze zum Besten gegeben werden. Kollegen, die skeptisch oder distanziert bleiben, können im Einzelgespräch – in dem sich der Täter z.B. betont einsichtsvoll zeigt – besänftigt und durch Hilfsangebote „geködert“ werden.

Manipulation mittels Vorgabe von Wahlalternativen

Im subjektiven, rückblickenden Erleben sind es die eigenen Entscheidungen (Ich bin mitgegangen – Ich wollte sehen, wie seine Wohnung aussieht – Ich habe mich nicht gewehrt – Im Grunde wollte ich doch auch, dass er mich berührt ...), die das Opfer zur leichten Beute machen. Das Opfer ist in der Regel nicht in der Lage, die manipulative Strategie des Täters zu durchschauen. Der Täter lässt ihm keine freie Entscheidung, etwa im Sinne „Was willst Du? Willst Du vielleicht ein Eis?“. Die Frage hat vielmehr den Charakter einer gezwungenen Wahlalternative (forced choice): Die Option, „kein Eis“ zu nehmen, wird gar nicht benannt. Der Aufmerksamkeitsfokus wird auf zwei Antwortalternativen verschoben: „Willst Du Erdbeer- oder Schokoladeneis?“, die Wahlmöglichkeiten sind von vornherein eingeschränkt. Unabhängig von der Entscheidung des Opfers wird der Täter die Grenze ein kleines Stück weiter verschieben.

Beispiel: Schrittweises Verschieben von Grenzen

Ein Lehrer wählt eine Schülerin aus und unterstützt sie mit Einzelnachhilfe. Dies erfolgt zunächst im Anschluss an den Unterricht in den Schulräumen. Dies kann sogar im Einvernehmen mit den Eltern passieren, da diese gegen diese Form der Förderung i.d.R. keine Einwände erheben werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt eine unauffällige Grenzverschiebung: Der Täter bietet der Schülerin et-

was Schokolade oder ein Erfrischungsgetränk an. Die Geste scheint unbedeutend, doch es ist ein Test der Widerstandsfähigkeit. Nimmt die Schülerin an oder nicht? Für den Fall des Annehmens bietet sich die Gelegenheit, das Opfer in eine kleine Lüge zu verstricken, zum Beispiel durch einen scheinbar beiläufigen Hinweis: „Ach, erzähl bitte nicht den anderen von der Schokolade, sonst wollen hier noch alle nachsitzen.“.

Der Täter kann an der Mitteilungsbereitschaft des Opfers und dementsprechend ggf. den Reaktionen der Mitschülerinnen und Mitschüler Widerstandskraft bzw. Verführbarkeit des Opfers ablesen. Wenn der Täter Zweifel an der Verführbarkeit hat, kann er den Kontakt beenden, ohne dass es einen juristisch nennenswerten Vorfall gegeben hat, weil niemand das mögliche Potenzial einer augenscheinlich gut gemeinten Geste hinterfragen wird.

Zugleich böte es Gelegenheit, das Opfer unter moralischen Druck zu setzen und Schuldgefühle zu erzeugen, z.B. durch Äußerungen wie: „Da hast Du mir ganz schön was eingebrockt. Jetzt habe ich wegen Dir Schwierigkeiten bekommen ...“.

Wenn das Opfer jedoch nichts sagt, hat es für den Täter gelogen – und zwar im subjektiven Erleben – freiwillig von sich aus. Schließlich bleibt es die eigene Entscheidung, den anderen nichts zu sagen. Mit dieser kleinen Grenzverschiebung ist zugleich auch eine Spur gelegt, das Opfer von der Klassengemeinschaft zu isolieren, da es mit dem Täter ein Geheimnis verbindet.

Strategien bei Aufdeckung

Zum Schutz vor Aufdeckung wird die erzeugte Abhängigkeit genutzt. Droht eine Schülerin oder ein Schüler mit Aufdeckung, kann der Täter über Mitleid oder Drohungen (z.B. des eigenen Suizids) die Widerstandskraft brechen. In der Schulöffentlichkeit ist die Schülerin oder der Schüler sozial isoliert und hat unter Umständen einen schlechten Ruf – im Gegensatz zum Täter, der sich in eine einflussreiche und anerkannte Stellung gebracht hat. Über die Diffamierung des Kindes bzw. der Familie oder über Drohungen (Verleumdungsklage) wird versucht, Druck auf das Opfer und dessen Familie aufzubauen. Gegenüber Vorgesetzten erfolgen Zugeständnisse und Absichtserklärungen mit dem Ziel, das ganze Ausmaß zu verschleiern (vgl. Tabelle auf der nächsten Seite).

Macht- und Gewaltausübung

Letztlich handelt es sich in allen Fällen sexueller Übergriffe immer auch um Machtausübung in vielerlei Hinsicht: Die meisten Täter machen sich ihren Informationsvorsprung und die strukturellen Rahmenbedingungen zunutze. Nicht selten erreichen sie die Fügbarkeit des Opfers im weiteren Verlauf auch durch Androhung oder Ausübung roher Gewalt.

Verschiedene Formen sexueller Übergriffe durch Lehrkräfte

Wenn man versucht, Täterstrategien im schulischen Kontext zu beschreiben, bietet sich an, diese nach den drei großen Gruppen der Schulgemeinschaft zu strukturieren:

- a) Schülerinnen und Schüler,
- b) Lehrkräfte, Kollegium, Schulleitung, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorgesetzte
- c) Elternschaft und außerschulische Öffentlichkeit.

Gegenüber allen Gruppen agieren die Täter nach den eingangs genannten Mustern des Groomings mit all seinen Facetten von Manipulation, Wirklichkeitskonstruktion, Abhängigkeiten und Schuldgefühlen, Lügen und Verstrickungen, Herauslösen aus sozialen Verbindungen, Macht- und Gewaltausübung usw. Einen Überblick über mögliche Täterstrategien gibt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Es könnte der Eindruck entstehen, dass jegliches kollegiales Verhalten missbrauchsmotiviert ist. Dabei muss man sich klar machen, dass die Grenze zwischen „normalem“ hilfsbereitem Verhalten und bewusst eingesetzter Strategie fließend ist. Wesentlich sind die Unterschiede in Durchführung, Intention und im Effekt: Täter scheuen Transparenz, sie müssen die Schülerin oder den Schüler in emotionaler Abhängigkeit halten und behindern deshalb die Selbstentwicklung des Opfers.

Auf vorbereitende Strategien – wie z.B. Berufswahl (pädagogischer Beruf mit Zugriff auf Kinder und Jugendliche), Schulwahl (z.B. Schulen mit belasteten Kollegien in sozialen Brennpunkten) – wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da sich retrospektiv oftmals schlüssige Verläufe finden, prospektiv jedoch wenig handlungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Wenn sich an bestimmten Schulen vermehrt Täter finden, kann dies im Einzelfall durchaus daran liegen, dass sie von den Tätern nach Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen gezielt ausgesucht worden sind. Die Autoren dieses Leitfadens gehen davon aus, dass der gelebten Schulkultur eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Im Sinne des Finkelhor-schen Modells der reduzierten Schwellen begünstigt eine respektlose Schulkultur die Ausübung sexueller Übergriffe mit unterschiedlichsten Motivationen (vgl. Kapitel Strukturelle Prävention).

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	LEHRKRÄFTE/SCHULLEITUNG	ELTERN SCHAFT
Abhängigkeiten aufbauen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen gewinnen, Gemeinsamkeiten suchen und auf Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers eingehen • Separieren bzw. isolieren die Schülerin/den Schüler aus ihrer/seiner Bezugsgruppe • Zuwendungen machen, z.B. Hilfe bei Klausuren, Geschenke • Versprechungen machen • Schuldgefühle erzeugen • Drohungen aussprechen, ggf. auch körperliche Gewalt • Verantwortung an die Schülerin/den Schüler delegieren • Verbotenes tun lassen und gemeinsame Geheimnisse betonen 	<ul style="list-style-type: none"> • sich hilfs- und leistungsbereit zeigen • zusätzliche, unangenehme Aufgaben übernehmen • Leitungspositionen anstreben, bzw. von dort aus agieren (z.B. als Mitglied der Schulleitung) • gute Kontakte zur Schulleitung pflegen • sich durch Spezialkenntnisse unentbehrlich machen • Bereitschaft zeigen, Fehler von Kolleginnen und Kollegen zu decken 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelförderung für das Kind/die bzw. den Jugendlichen anbieten • sich als guter Freund der Familie darstellen • Eltern-Kind-Beziehung spalten
Ablenken / Bedenken zerstreuen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bagatellisieren • Bedenken der Schülerin bzw. des Schülers <ul style="list-style-type: none"> - lächerlich machen - herunterspielen - ernst nehmen und „Lügen“ anbieten • Andere Wertmaßstäbe einführen <ul style="list-style-type: none"> - körperliche Freizügigkeit - betont partnerschaftliches Schüler-Lehrer-Verhältnis • Zweifel an der eigenen Wahrnehmung der Opfer erzeugen/verstärken 	<ul style="list-style-type: none"> • Empörung äußern über Kindesmisshandlungen und sexuellen Missbrauch • gute Beziehungen zu Ansprechpersonen der Schülerinnen und Schüler pflegen • mit Kolleginnen flirten (als Ablenkung) • ihre Rolle spielen: <ul style="list-style-type: none"> - fachkompetent - engagiert - Vertrauensperson - Eigenbrötler - betont jugendliches Auftreten 	<ul style="list-style-type: none"> • sich als besonders engagierter Pädagoge präsentieren • oder: sehr unauffällig bleiben/nicht in Erscheinung treten, um nicht aufzufallen
Freiräume schaffen		
<ul style="list-style-type: none"> • Zeit nach dem Unterricht anbieten • aus der Gruppe der Gleichaltrigen herauslösen • Besondere Zuwendung geben („Du bist anders. Du bist etwas Besonderes“) • privaten E-Mail- oder Telefonkontakt pflegen • zum Arbeiten beim Lehrer zu Hause einladen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen • Arbeitsgruppen übernehmen, um dadurch mehr Freiheiten, z.B. eigenen Raum zu erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • private Beziehungen zu den Eltern herstellen und pflegen

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	LEHRKRÄFTE/SCHULLEITUNG	ELTERNCHAFT
--------------------------	-------------------------	-------------

Sukzessive Grenzverschiebung und Austesten von Widerstand bzw. Kooperation

<ul style="list-style-type: none"> • Kleine Geschenke machen und an das Schweigegebot erinnern • scheinbar „zufällige“ Berührungen in intimen Bereichen vornehmen • zu Treffen nach dem Unterricht oder im privaten Bereich einladen • Freizügige Körperlichkeit einführen bzw. sexualisierte Atmosphäre schaffen (z.B. Kosennamen für Schülerinnen und Schüler gebrauchen) 	<ul style="list-style-type: none"> • unflätige oder sexistische Bemerkungen im Lehrerzimmer aussprechen • unangemessen „leichte“ Bekleidung tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Hilfen für das Kind androhen
---	--	--

Strategien zum Schutz vor Aufdeckung bzw. bei (drohender) Aufdeckung

<ul style="list-style-type: none"> • an Mitleid appellieren • Androhungen aussprechen bzw. Verantwortung aufbürden (z.B. eigener Suizid) • als Lügner diskreditieren • das Opfer erpressen (z.B. mit schlechten Noten) • Intrigieren / Betroffene gegeneinander ausspielen • Beschämungen androhen oder inszenieren • (Todes-)Ängste erzeugen, Androhen oder Zufügen von Gewalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstanzeige ankündigen • Teilgeständnisse mit Absichtserklärung der Besserung geben (ohne konkrete therapeutische Maßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • an Mitleid appellieren • eine Opferrolle einnehmen und Schuldgefühle erzeugen („Nachdem ich all das für Ihr Kind gemacht habe“) • mit Verleumdungsanzeige drohen • eigene heterosexuelle Orientierung betonen (z.B. Flirt mit Kolleginnen) • alle Formen sexueller Gewalt unterschieden ablehnen
--	---	--

Diffuse Grenze zwischen Engagement und Übergriffen

Man muss sich immer wieder klar machen, dass es keinen typisch erkennbaren Tätertyp und kein allgemeingültiges Täterverhalten gibt. Es kann sein, dass ein Täter bewusst eine möglichst unscheinbare Rolle einnimmt, um erst gar keine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Ein „geschickter“ Täter kann auch eine aufmerksame Öffentlichkeit manipulieren. Dies geschieht über Täuschung und Beziehungsarbeit. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, Einfluss auf Opfer zu nehmen. Vordergründig erscheinen sie völlig legitim, weil alle Lehrer letztlich gute Schüler-Lehrkräfte-Beziehungen pflegen. Die Unterschiede liegen in der Intention, die beim Täter aufgrund subjektiver Bedürfnislagen eindeutig gefärbt ist, und im Kalkül, Grenzen des Opfers zu überwinden.

Die Autoren gehen davon aus, dass die überwiegende Zahl der Lehrkräfte die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in höchstem Maße verantwortlich behandelt.

Dennoch wird jeder Einzelfall sehr ernst genommen. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Hilfsangeboten für Menschen, die bereits auffällig geworden sind, bzw. für solche, die Sorge haben, mit ihren auf Kinder gerichteten sexuellen Phantasien (auch Internet-Kinderpornographie) anderen zu schaden. Hilfe und bundesweite Vermittlung von Beratungs- und Therapieangeboten wird seit 2005 im Präventionsprojekt Dunkelfeld angeboten. Weitere Informationen unter <http://www.kein-taeter-werden.de/>.

Möglichkeiten der Hilfe

Bislang ist uns keine Statistik darüber bekannt, wie viele Menschen mit pädosexuellen Neigungen **nicht** zum Täter/zur Täterin werden, weil sie im Wissen um die Folgen auf das Ausleben ihrer Bedürfnisse verzichten und verantwortungsvoll damit umgehen.



Handeln

Handlungsempfehlungen
für Lehrkräfte, Schulleitungen
und Schulaufsicht

Eine Lehrkraft erfährt von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch eine Kollegin bzw. einen Kollegen oder sie hat Vorfälle selbst beobachtet

Was eine Lehrerin bzw. ein Lehrer bedenken sollte:

Von Grenzverletzungen einer Kollegin bzw. eines Kollegen (s. Fallbeispiele) zu erfahren oder sie selbst zu beobachten, bringt eine Lehrkraft zumeist in eine belastende Situation: Es bestehen häufig starke innere Hemmnisse professionell mit einem Verdacht gegen eine Kollegin oder einen Kollegen umzugehen. Außerdem wirken die oben beschriebenen Strategien des Täters so, dass sie die Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen erschweren.

Eine Lehrkraft muss wissen, dass sie verantwortungsbewusst und im Sinne des Kindeswohls handelt, wenn sie Verdachtsmomente gegen eine Kollegin bzw. einen Kollegen weitergibt.

Folgende Aspekte gilt es dabei zu bedenken:

- Straftaten sind in der Regel nicht zu beobachten, aber Grenzverletzungen und Übergriffe können durch Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden.
- Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern und auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen darf in der Schule keinen Platz haben.
- Hinweise von Schülerinnen und Schülern müssen ernst genommen werden: Es ist selten, dass Kinder und Jugendliche in diesen Bereichen lügen. Eher ist es ihnen peinlich, darüber zu sprechen und sich jemandem anzuvertrauen.

Grundsätzlich gilt: Schülerinnen und Schüler sind in einem hierarchischen System nicht in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen: Sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen – Lehrerinnen und Lehrern – angewiesen.

„Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden.“ (Handlungsempfehlungen der KMK vom 20.04.2010)

Was eine Lehrerin bzw. ein Lehrer tun sollte:

Hat eine Lehrkraft unangemessenes Verhalten oder auch nur erste Verdachtsmomente selbst wahrgenommen, muss sie in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informieren. Regel: Informationen, die für die Schulleitung erkennbar von Bedeutung sind, dürfen nicht verschwiegen werden.

Für die Lehrkraft (z.B. Beratungslehrerin oder -lehrer, Klassenlehrerin oder -lehrer, aber auch Schulsozialpädagogin

oder -pädagogin), der sich eine Schülerin bzw. ein Schüler anvertraut hat, gilt:

- Sie ist Vertrauensperson dieser Schülerin bzw. dieses Schülers und bleibt es, solange ein Bedarf an Unterstützung in der Schule besteht.
- Sie stellt im Gespräch offene Fragen („Was geschah?“) und bleibt gedanklich offen für andere Erklärungen.
- Sie macht keine Versprechungen, die sie nicht halten kann. Sie sichert kein Stillschweigen zu, sondern erläutert, dass sie die Schulleitung informieren wird. Der Schutz evtl. weiterer Kinder hat Vorrang vor der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs.
- Sie dokumentiert sehr genau, was sie gehört und gesehen hat, also verbale und nonverbale Informationen.
- Sie informiert die Schulleitung.
- Sie hält weiter Kontakt zu der Schülerin bzw. dem Schüler und sie klärt, ob externe Unterstützung benötigt wird.
- Sie führt Gespräche mit evtl. weiteren Betroffenen, und zwar einzeln.
- Sie führt kein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft.
- Sie bewahrt Ruhe und nimmt ggf. Kontakt mit einer Beratungsstelle auf. (Für die eigene Beratung steht die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle zur Verfügung, für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet sich der Kinderschutzbund, eine Mädchen- und Frauenberatungsstelle, eine Fachstelle gegen sexuelle Gewalt o.ä. an.)

Stellt die Vertrauensperson fest, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in der Angelegenheit nicht tätig geworden ist, gibt sie selbst die Informationen an die Schulaufsicht weiter. Sie teilt dies der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mit.

Hinweis: Wenn sich der Verdacht gegen die Schulleiterin bzw. den Schulleiter richtet, muss sich die Lehrkraft unmittelbar an die Schulaufsicht wenden. Sie kann sich sowohl an die zuständige schulfachliche Aufsicht (Dezernate 41-45) oder aber an das Personaldezernat (Dezernat 47) wenden.

Eine Schulleitung erfährt durch eine Lehrkraft, Eltern oder Schülerinnen bzw. Schüler von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen einer Lehrerin bzw. eines Lehrers³

Was die Schulleitung bedenken sollte:

Die Schulleitung muss sich bewusst sein, dass das gleiche Fehlverhalten einer Lehrkraft unbedachtes und unprofessionelles Handeln, aber auch – in weniger Fällen – eine frü-

³ Beispielhaft wird in der folgenden Darstellung davon ausgegangen, dass sich der Verdacht gegen eine männliche Lehrkraft richtet, beschuldigt wird er von einer Schülerin.

he Stufe der Anbahnung eines Missbrauchs sein kann (s. Übergriffe Fallbeispiel 2).

Sie steht daher vor der schwierigen Aufgabe, einerseits das Kindeswohl sicher zu stellen und andererseits der Fürsorgepflicht gegenüber der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter gerecht zu werden. Daher wird sie überlegt und ruhig handeln und sich auf die zu führenden Gespräche gut vorbereiten.

Insbesondere folgende Fragen sollten im Vorfeld eines Gespräches von der Schulleitung geklärt werden:

- Wen zieht sie ins Vertrauen? (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer und evtl. ein Mitglied oder mehrere Mitglieder aus dem Krisenteam?)
- Wie verschafft sie sich einen eigenen Eindruck von der Glaubhaftigkeit der Vorwürfe?
- Wie unterstützt und/oder schützt sie den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte?
- Wie dokumentiert sie?

Da die Schulleitung sich in diesen Fragestellungen keine Routine erarbeiten kann, ist es notwendig, sich frühzeitig von der Schulaufsicht beraten zu lassen. Gegebenenfalls kann auch die Beratung der Schulpsychologischen Beratungsstelle bzw. anderer Fachberatungsstellen eingeholt werden. Hierbei ist im Vorfeld zu bedenken, dass die Einhaltung des Dienstgeheimnisses gewahrt bleiben muss.

Was die Schulleitung tun sollte:

Grundsätzlich gilt: Bei gravierenden Vorwürfen meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst. Es wird auf keinen Fall ein Gespräch in Anwesenheit der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und der beschuldigten Lehrkraft geführt. Alle Gespräche, die die Schulleitung führt, werden protokolliert.

In weniger deutlichen Fällen klärt die Schulleitung zunächst, wer betroffen ist. Sie versucht im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu klären, ob bei der beschuldigten Person unprofessionelles und grenzverletzendes Verhalten vorliegt, die Schülerin bzw. der Schüler das Verhalten des Lehrers offensichtlich falsch verstanden hat oder ihn offensichtlich falsch beschuldigt. Dazu führt die Schulleitung vertrauliche Gespräche und orientiert sich an den unten stehenden Hinweisen.

Das Gespräch mit der Vertrauensperson

Die Schulleitung hält fest:

- Was ist wann, wie, wo und wie oft passiert?
- Gibt es Zeuginnen, Zeugen oder weitere Betroffene?
- Die Schulleitung drückt ihre Fürsorgepflicht gegenüber der Vertrauensperson aus, der keine Nachteile aus dem Aufdecken des Verdachts erwachsen dürfen.

- Sie unterstützt diese bei ihrer Aufgabe Ansprechperson für die Schülerin bzw. für den Schüler zu sein. Gemeinsam wird überlegt, ob für sie bzw. ihn eine externe Unterstützung benötigt wird bzw. dies den Eltern angeraten werden soll.
- Sie spricht mit ihr ab, was Mitschülerinnen und -schülern – falls diese von der Schülerin bzw. dem Schüler als weitere Betroffene oder Zeuginnen benannt wurden – über den Fortgang mitgeteilt werden kann und führt ggf. weitere Gespräche mit ihnen.
- Sie weist die Vertrauensperson auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach außen hin.

Das Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler

- Die Schulleitung spricht in Anwesenheit der Vertrauensperson mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Sollten mehrere Schülerinnen oder Schüler betroffen bzw. Zeugen sein, spricht sie einzeln mit diesen. Sie sichert ihnen Unterstützung durch die Vertrauensperson zu.
- Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall zu informieren und zu einem Gespräch zu bitten.
- Wird der Verdacht gegen die Lehrerin bzw. den Lehrer nicht zweifelsfrei ausgeräumt und in der Folge die Schulaufsicht informiert, werden die Eltern auch hierüber in Kenntnis gesetzt. Die Vertrauensperson bespricht dies vorher mit der Schülerin bzw. dem Schüler.

Das Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft

- Es ist ratsam, das Gespräch im Beisein einer Vertrauensperson (z.B. Stellvertretung) zu führen.
- Bei enger Verflechtung kann die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter auch die Gesprächsleitung übernehmen.
- Für das Gespräch sind ein ungestörter Raum und ausreichend Zeit notwendig.
- Für die Schulleitung besteht ein Neutralitätsgebot. Das bedeutet, sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler als auch gegenüber der beschuldigten Lehrkraft.

Die folgenden Aspekte sind Inhalte des Gesprächs:

- Die beschuldigte Lehrkraft wird über die bisher geführten Gespräche, über die Weiterleitung an die Schulaufsicht und über Unterstützungsangebote, z.B. Personalrat oder Fachstelle für Täter informiert.
- In Bezug auf die Schülerin bzw. den Schüler wird die Lehrkraft angewiesen, die Vorwürfe nicht mit ihr bzw. ihm zu erörtern und keinerlei Druck auf sie bzw. ihn auszuüben, sondern äußerste Zurückhaltung zu zeigen.
- Es wird klar kommuniziert, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler das Recht hat, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie bzw. er sich diskriminiert behandelt fühlt. Beschwerden werden immer ernst genommen.
- Eine Trennung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und der beschuldigten Lehrkraft,

z.B. durch Änderung des Unterrichtseinsatzes, ist in gravierenden Fällen bis zu weiteren Anweisungen durch die Schulaufsicht unmittelbar durchzuführen.

Die Schulleitung muss bei einem Täter bzw. einer Täterin mit den folgenden typischen Verhaltensweisen rechnen:

Ein Täter bzw. eine Täterin

- diffamiert das betroffene Kind und evtl. dessen Eltern, bezweifelt z.B. die Glaubwürdigkeit des Kindes,
- appelliert an Mitleid,
- droht mit Verleumdungsanzeige,
- gibt einen Bruchteil der Grenzverletzungen zu,
- kündigt eine Selbstanzeige an,
- sichert zu, in Zukunft vorsichtiger (!!)

KRITERIEN ZUR BEWERTUNG EINES VERDACHTS

Müller, U., Spoden, C. (2006)

Verdacht ausgeräumt

Kriterien:

- Die Schülerin nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für ihre Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung.
- Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeuginnen/Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin nicht stimmen kann.

Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt

Kriterien:

- Immer, wenn Aussage gegen Aussage steht.
- Schülerin nimmt Beschuldigungen zurück, aber
 - Zeugenaussagen bestätigen ihre ursprüngliche Version
 - es gibt Hinweise, dass Schülerin unter Druck gesetzt wurde.
- Wenn es Widersprüche in der Darstellung des beschuldigten Kollegen/der Kollegin gibt.

Die Tatsache, dass eine Schülerin/ein Schüler Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.

Verdacht bestätigt

Kriterien:

- Aussagen von Schülerin und erwachsenen Zeuginnen/Zeugen sind schlüssig und glaubhaft.
- Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten des beschuldigten Kollegen/der Kollegin

Die Tatsache, dass der Kollege / die Kollegin die Handlungen abstreitet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie nicht begangen hat.

Stellt sich ohne den Rest eines Zweifels heraus, dass es sich um Missverständnisse bzw. offensichtlich falsche Beschuldigungen handelt, werden diese Missverständ-

nisse geklärt bzw. wird geregelt, wie die beschuldigte Lehrkraft rehabilitiert wird.

Wird der Verdacht bestätigt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeräumt, informiert die Schulleitung die Schulaufsicht (Schulamts bzw. Dezernats 41-45 der Bezirksregierung, Dezernat 47 der Bezirksregierung). Über diesen Schritt wird die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt.

Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

Die Dienstaufsichtsbehörde entscheidet über die weiteren Schritte. In der Regel sind dies folgende:

- Die Schulleitung wird zur (schriftlichen) Stellungnahme und zum Einreichen sämtlicher vorliegender Gesprächsprotokolle, schriftlicher Beschwerden, sonstiger Unterlagen (z.B. E-Mails, Screenshots von Seiten sozialer Netzwerke, SMS) aufgefordert.
- Die oder der Beschuldigte (Beamter/Tarifbeschäftigter) wird von der vorgesetzten Behörde angehört.
- Unmittelbar nach Anhörung entscheidet die dienstvorsetzte Behörde, ob die Führung der Dienstgeschäfte förmlich untersagt wird (§ 39 Beamtenstatusgesetz) bzw. ob eine Freistellung erfolgt (Tarifbeschäftigte) oder ob eine andere unmittelbare Maßnahme zur Wahrung des Schulfriedens (Abordnung, Versetzung) durchzuführen ist.
- Es wird entschieden, ob ein Disziplinarverfahren (Beamte) eingeleitet wird, dann erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die Disziplinarstelle (Dezernat 11 der Bezirksregierung) bzw. ob arbeitsrechtliche Schritte (Tarifbeschäftigte) eingeleitet werden (Ermahnung, Abmahnung, Kündigung).
- Zudem erfolgt eine Entscheidung darüber, ob die Staatsanwaltschaft informiert wird.
- Die Schulaufsicht informiert die Schulleitung über den Stand des Verfahrens und die Ergebnisse. Die Schulleitung ihrerseits informiert im Kollegium, ggf. in der Schulpflegschaft und Schülervertretung.

Für die Situation in der Schule ist weiter zu bedenken

Dynamik in der Schule

Wird ein Verdacht über einen sexuellen Übergriff durch eine Lehrkraft bekannt, entwickelt sich in der Schulgemeinde eine erhebliche Dynamik. Die erschreckende Nachricht bringt eine Welle von Emotionen mit sich, umso mehr, je schwerer die sexuelle Gewalt gewesen ist und umso mehr je zentraler die Rolle des Beschuldigten in der Schule ist. Je nach Schweregrad des sexuellen Übergriffs kann ein sol-

ches Ereignis für eine Schulgemeinde geradezu als traumatisierend erlebt werden.

Da je nach Lage des Falles das Kollegium, die Eltern und Schülerinnen und Schüler nur wenige Informationen erhalten dürfen, ist die Schulleitung in ihren Möglichkeiten aufzuklären begrenzt und muss auf das „laufende Verfahren“ verweisen. Im Kollegium kommt es häufig zu einer Lagerbildung „zwischen Lynchjustiz und Unglaube“, zwischen Vorverurteilung der Lehrkraft oder Vorverurteilung der Schülerin.

Einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule könnten eine Unterstützung benötigen. Möglicherweise ist eine Lehrerkonferenz unter Zuhilfenahme einer Beratungsstelle angeraten. Je nach Situation kann es notwendig sein, dass eine Schülergruppe, eine AG oder sogar eine Klasse betreut werden muss. Zur Klärung des Beratungsbedarfs Einzelner und zum Vorgehen in der Schule sollte die Schulleitung externe Hilfe wie z.B. die Schulpsychologische Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Opferschutz in der Schule

Es ist Auftrag der Schule, Schülerinnen und Schüler, die Opfer eines sexuellen Übergriffs durch eine Lehrkraft geworden sind oder eine Lehrkraft eines Übergriffs bezichtigt, ernst zu nehmen und zu schützen.

Oberstes Ziel aller Opferschutzmaßnahmen ist daher, alles dafür zu tun, dem Opfer zu signalisieren, dass es keine Verantwortung für die Vorfälle trägt, dass es nicht allein gelassen wird und bei der Überwindung des Traumas unterstützt wird. Hierbei kann es hilfreich sein, wenn die Schule dem Opfer eine Vertrauensperson (z.B. Beratungslehrer, Mitglied des schulischen Krisenteams, Klassenlehrerin) zur Seite stellt, die von externen Fachkräften (z.B. Schulpsychologische Beratungsstelle oder andere Fachberatungsstellen, Opferschutzbeauftragte der Polizei, Psychotherapeuten) in der innerschulischen Arbeit unterstützt wird.

Für die Schule beobachtbare Kurzzeitfolgen können bei einem Opfer sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich sein: Häufig sind ein ausgeprägtes Schuld- und Schamgefühl, Depressionen, Ängste, psychosomatische Störungen, unangemessen sexualisiertes Verhalten, auffälliges Sozialverhalten, darunter Aggressionen oder Verweigerung, aber auch ein auffälliger Leistungsabfall beobachtbar.

Information der Schulgemeinde

Je nach Tragweite des sexuellen Übergriffs bzw. des Verdachts erwartet die Schulgemeinde eine Information über den Verfahrensstand. Dies bringt die Schulleitung in ein Dilemma: Einerseits gibt es einen berechtigten Informationsbedarf bei Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern, andererseits unterliegt die Schulleitung einer dienstlichen Schweigeverpflichtung bei laufenden Verfahren. Keinesfalls dürfen Detailinformationen über den sexuellen Übergriff oder Namen bekannt gegeben werden. Hierauf müssen auch die Lehrkräfte ausdrücklich

hingewiesen werden.

Es ist ratsam, in jedem Fall die Erziehungsberechtigten schriftlich oder persönlich darüber zu informieren, dass eine Lehrerin bzw. ein Lehrer wegen eines Übergriffs an einer Schülerin bzw. einem Schüler beschuldigt wird und dass die Schulleitung und Schulaufsicht alle notwendigen Schritte unternommen hat, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Unter Hinweis auf das laufende Verfahren sollte kommuniziert werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Schutz von Opfer und Täter keine weiteren Informationen veröffentlicht werden dürfen.

Hinweis zum Umgang mit Presseanfragen:

Die Schulleitung soll Presseanfragen in keinem Fall selbst beantworten, sondern sie an die Pressestelle der zuständigen Bezirksregierung weiterleiten. Sollte beobachtet werden, dass Pressevertreter auf dem Schulgelände auf Schülerinnen und Schüler zugehen, um von ihnen Informationen zu erhalten, muss das Hausrecht – unter Umständen mit Einschaltung der Polizei – durchgesetzt werden.

Gleichermaßen muss die Schulleitung unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verdachts dafür Sorge tragen, dass personenrelevante Daten (Bilder, Namen) unverzüglich von der Homepage der Schule genommen werden.

Schlussbemerkungen

Jeder Fall ist anders! Handlungsempfehlungen können naturgemäß nicht zu jedem Fall genau passen. Daher wird dringend angeraten, eine externe Fachberatung bzw. welche die Bezirksregierung zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt für eine Schule eine schwerwiegende Krise dar, die nur durch eine transparente und konsequente Bearbeitung ohne deutlich spürbare Folgen für das System und die Menschen, die ihm angehören, überwunden werden kann.

Langfristige Folgen für die Schule bei nicht ausreichender Bearbeitung können z.B. sein:

- Störung des Unterrichtsbetriebes
- Misstrauen und Vergiftung des Klimas
- Hoher Krankenstand – Versetzungswünsche
- Rufschaden der Schule

Eine handlungssichere, an dem respektvollen, wertschätzenden Miteinander orientierte Bearbeitung von Beschwerden, ein klar kommuniziertes Regelwerk und ein Beschwerdemanagement, das auf Verstöße konsequent reagiert, sind gleichzeitig auch die wirkungsvollste Prävention von sexualisierter Gewalt: Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erschweren es potentiellen Tätern, Grenzen zu verschieben und das Umfeld zu manipulieren.

Auf einen Blick

Intervention bei sexuellen Übergriffen

Schülerin/Schüler vertraut sich einer Lehrkraft/Vertrauensperson an bzw. Lehrkraft beobachtet selbst einen Übergriff



Lehrkraft/Vertrauensperson informiert unverzüglich die Schulleitung



Die Schulleitung:

1. führt Gespräch mit Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigten
2. führt Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft
3. berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
4. dokumentiert die Ereignisse.

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO § 29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst.



Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts: Rehabilitation der beschuldigten Lehrkraft



Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht:

1. sofortige Information der Schulaufsicht
2. bei nicht-pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger
3. gegebenenfalls Strafanzeige



Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung des bzw. der Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft



1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
2. Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung



Handeln

Prävention

von sexuellen Übergriffen durch
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Schule

An vielen Schulen gehört es zum Schulprogramm, dass die Klassen in bestimmten Jahrgängen an einem Projekt gegen sexuelle Gewalt teilnehmen. Diese Präventionsprojekte richten sich an die Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, Rechte zur Wahrung ihrer körperlichen Integrität zu kennen und zu lernen „Nein“ zu sagen.

Bei allem Wert dieser Projekte reicht Opferprävention allein nicht aus: Es fehlt an strukturellen Überlegungen und Schritten, Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen aus den Reihen der Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten und gleichzeitig auch Lehrkräfte vor falschen Verdächtigungen zu schützen.

Dies leistet die sog. „strukturelle Prävention“: Die Schulgemeinde erarbeitet sich Grundlagen und Regeln zur Wahrung von persönlichen Grenzen und stellt so Verhaltensklarheit für Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte, Eltern, Schülerinnen und Schüler her.

Es liegen hierzu inzwischen Leitfäden vor, von denen viele den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und einige wenige auch den Bereich der Schulen behandeln. Für den schulischen Bereich sind besonders die folgenden Schriften ergiebig: Enders (2012) „Grenzen achten“, S. 333-339; Deutscher Kinderschutzbund LV NRW (2012) „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen“ Kap. 4 und 5; Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (2008) „LCH-Berufsleitbild – LCH Standesregeln“ und (ohne Jahresangabe) „Persönliche Grenzen kennen und respektieren“..

Zielvorstellung: „Unsere Schule ist ein sicherer Ort für Schülerinnen und Schüler“

Wie sieht eine Schule aus, die für ihr Schulkonzept präventive Strukturen aufgebaut hat?

Bausteine der Prävention

- Das Kollegium hat sich **Wissen** über sexuelle Gewalt angeeignet.
- Es hat sich ein **Problembewusstsein** erarbeitet und lässt die Erkenntnis zu, dass es sexuelle Übergriffe aus den eigenen Reihen geben kann.
- Es hat einen **Ehrenkodex**, der grundlegende Haltungen gegenüber Schülerinnen und Schülern beschreibt.
- Für die Schulgemeinde gilt ein konkretes **Regelwerk**, das alle kennen und beachten.
- Es gibt ein **Beschwerdeverfahren**, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt.
- Die Schule hat zur Thematik der sexualisierten Gewalt intern und extern **kompetente Ansprechpartner**.
- Für die Umsetzung der Präventionsbausteine und deren **Nachhaltigkeit** werden Verfahrensweisen festgelegt.

Die **Schulleitung** trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Präventionskonzepts. Dies berührt auch zentrale Funktionen der Leitungstätigkeit. Sie sorgt mit einem transparenten und kooperativen Führungsstil für klare Arbeitsstrukturen. Seilschaften existieren nicht. Die Schulleitung hat Fragen von Nähe und Distanz zu Kolleginnen und Kollegen reflektiert. Die Bevorzugung Einzelner wird vermieden. Zuständigkeiten sind offen und verbindlich geregelt. Die Schulleitung kann Konflikte fair und konsequent behandeln. Eine konstruktive Fehlerkultur wird zwischen Schulleitung und Kollegium und im Kollegium gepflegt.

Sexuelle Übergriffe durch Beschäftigte hält die Schulleitung grundsätzlich auch an der eigenen Schule für denkbar. Sie hat die Fähigkeit, sexuell übergriffiges Verhalten anzusprechen. Welche Aufgaben sie im Verdachtsfall zum Schutz der Schüler und zur Wahrung ihrer Fürsorge für eine in Verdacht geratene Lehrkraft ergreifen muss, ist ihr bekannt. Sie kennt auch die Grenzen des eigenen Handelns und weiß, wann sie die Schulaufsicht bzw. andere Institutionen hinzuziehen muss. Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass es eine spezialisierte Ansprechpartnerin bzw. einen spezialisierten Ansprechpartner für die Thematik der sexuellen Gewalt in ihrer Schule gibt und sorgt für den Transfer von hilfreichen Kenntnissen in das Kollegium.

Bei Personaleinstellungen hat sie ebenfalls die Prävention sexueller Gewalt im Blick. Sie macht Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ehrenkodex und den Regeln der Schule bekannt.

Sie begegnet allen Schulseitigen mit Respekt. Beschwerden werden ernst genommen und auch als Hinweise für Verbesserungen gewertet.

Mit dem Konzept zur Prävention von sexuellen Übergriffen verfügt die Schule über ein weiteres Qualitätsmerkmal, das Eltern, Schülerinnen und Schülern, aber auch Lehrkräften Sicherheit gibt. Die Erarbeitung erfolgt in einem Prozess der Schulentwicklung, in den die unterschiedlichen Schulgremien einzubeziehen sind. Die Ergebnisse sind in der Schulkonferenz abzustimmen.

Schritte zur Entwicklung der Präventionsbausteine

Es wird empfohlen, dass eine Schule für den Prozess der Entwicklung eines Präventionskonzeptes schulexterne Begleitung hinzuzieht.

Baustein Wissen:

Start zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes sollte eine Fortbildung mit den folgenden Inhalten sein:

- allgemeine Kenntnisse über die Thematik „sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“;

- Stufen sexueller Gewalt: Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Tatbestände und dienstrechtliche bzw. strafrechtliche Regelungen;
- Strukturen in Schulen, die Missbrauch begünstigen bzw. erschweren;
- Täterstrategien und Anbahnungsprozesse;
- Signale der Opfer;
- rechtlicher Rahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie die Verpflichtung von Lehrkräften zur Hilfeleistung sowie Handlungsrichtlinien im Verdachtsfall;
- Dynamik im Kollegium bei einem Verdachtsfall bzw. der Verifizierung eines Übergriffs / einer Straftat.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, wenn sich eine oder mehrere Personen vertiefend in die Thematik einarbeiten. Auf der Grundlage dieses Wissens beginnt ein Diskussionsprozess – je nach Größe der Schule in verschiedenen Teams wie Jahrgangs-, Beratungs-, Fach-, Schulleitungsteams, je nach Fragestellung zusammen mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Baustein Problembewusstsein:

Es ist für ein Kollegium schwer, den Gedanken zuzulassen, dass jemand aus den eigenen Reihen ein schutzbefohlenes und schutzbedürftiges Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen sexuell ausbeuten könnte.

Es hilft, sich als Einzelperson und im Dialog mit Kolleginnen und Kollegen Fragen zu stellen, die selten in der Schule diskutiert werden:

- Was gehört zu meiner Rolle als Lehrkraft und was nicht? Ich bin nicht Kumpel, Freundin, Freund, Vater, Mutter oder Therapeutin bzw. Therapeut.
- Was bedeutet das konkret für die Nähe und Distanz, die ich zu Schülerinnen und Schülern wahre?
- Wie trenne ich Beruf und Privatleben vor den Schülerinnen und Schülern?
- Als Lehrkraft erwarte ich Respekt seitens der Schülerinnen und Schüler. Verhalte ich mich ihnen gegenüber respektvoll? Achte ich körperliche und seelische Grenzen?
- Es besteht ein Machtgefälle zwischen Lehrkräften und der Schülerschaft. Welches Fehlverhalten könnte dadurch auf der Seite der Lehrkräfte begünstigt werden?
- Wo hört Kollegialität auf? Wie verhalte ich mich, wenn ich wahrnehme, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege vereinbarte Grenzen nicht einhält?
- Welche Situationen erleichtern die „Anbahnung“ für übergreifiges Verhalten (s. dazu „Kapitel 2 – Täterstrategien“) auch unter Beachtung der Stichworte Schule als Lebensraum und Ganztagschule?

Selbstbeobachtung und Selbstreflexion sind Fähigkeiten, die Lehrkräfte entwickeln bzw. erhalten sollten. Zur Klärung dieser Fragen im Dialog kann externe Unterstützung z.B. durch Supervision hilfreich sein.

Baustein Ehrenkodex

Das Kollegium gibt sich einen Ehrenkodex, der Grundhaltungen in der pädagogischen Arbeit wie Respekt, Transparenz und Beachtung des Kinderschutzes beschreibt.

Er benennt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und die Verpflichtung der Lehrkräfte zu deren Wahrung. Es gehört zur Berufsehre der Lehrkräfte, jede Form von verbaler, sexualisierter und körperlicher Gewalt abzulehnen, sie nicht auszuüben und durch andere Lehrkräfte nicht zuzulassen. Die Verletzung von Kinderrechten wird nicht geduldet. Dies bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

Baustein Regelwerk

Lehrerinnen und Lehrer fühlen sich in hohem Maße dem Wohl ihrer Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Schule ist oft der Ort, an dem sich die Schülerschaft wohl fühlen kann und durch Lehrkräfte besonders unterstützt und gefördert weiß.

Damit diese förderliche Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerschaft bestehen kann, ist es hilfreich für alle Beteiligten, wenn sie Sicherheit und Klarheit für Situationen haben, deren Grenzen vielleicht nicht eindeutig, vielleicht auch nicht in jeder Schule gleich sind. Schülerinnen und Schüler können den Schutz durch die Lehrkräfte erwarten und wissen, welches Verhalten von Lehrkräften ihnen gegenüber in Ordnung ist und welches Grenzen überschreitet.

Regeln in Schulen betreffen üblicherweise das Verhalten von Schülerinnen und Schülern. In dem Zusammenhang von sexuellen Übergriffen durch Beschäftigte betreffen sie vor allem das Verhalten der erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Je nach Alter und Bedürftigkeit der Schülerschaft werden konkrete Regeln unterschiedlich ausfallen müssen.

Regeln für Lehrkräfte

Für die Entwicklung von Regeln zum Verhalten von Lehrkräften können die folgenden Fragen hilfreich sein: Welche Verhaltensweisen könnten als Grenzverletzungen missverstanden werden? In welchen Situationen sollten sich Lehrkräfte besonders achtsam verhalten?

Die folgenden Fragen und Beispiele sollen zur Diskussion anregen. Dabei ist zu bedenken, dass nicht alle Situationen regelbar sind. Ziel des Diskussionsprozesses ist vielmehr auch die Sensibilisierung für die Problematik.

FRAGENKATALOG 1:

Trennung von Beruf und Privatleben

Sind Kontakte zu Schülerinnen und Schülern außerhalb des schulischen Rahmens angemessen? Wie verhält es sich mit dem Besuch einer Schülerin bzw. ei-

nes Schülers in der Privatwohnung der Lehrkraft? Wie mit der Mitnahme im Auto? Dürfen Schülerinnen und Schüler im privaten Rahmen für Lehrer arbeiten?

Gibt es eine Grenze für das Erzählen privater Angelegenheiten gegenüber Schülerinnen und Schülern? Was könnte sinnvoll, was eventuell belastend sein?

Freundschaften mit Schülerinnen und Schülern, persönliche Geschenke: Wo sind Grenzen?

Wie kann eine Lehrkraft mit Flirtangeboten durch Schülerinnen bzw. Schüler umgehen?

Die Kleidung der Lehrkräfte entspricht der Rolle der Lehrenden und der Unterrichtssituation. Was bedeutet das?

Gibt sich die Schule Regeln zur Kommunikation über elektronische Medien?

Soll dafür nur die schuleigene Plattform genutzt werden? Dürfen Kontakte in sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook stattfinden? Worauf ist dann zu achten? In welchen Situationen wäre die Nutzung des privaten Handys im Kontakt zwischen einer Lehrkraft und einer Schülerin bzw. einem Schüler zulässig?

FRAGENKATALOG 2:

Beachtung der Grenzen in besonderen Situationen

Situationen, in denen eine Lehrkraft mit einer Schülerin bzw. einem Schüler allein ist wie beispielsweise bei Einzelgesprächen oder dem Nachschreiben einer Klassenarbeit, gehören zum Schulalltag. Will die Schule hier Regelungen treffen, die den Schutz beider Seiten gewährleisten?

Welche Situationen im Sportunterricht sollten geregelt werden? Soll die Art der Hilfestellungen vorher erklärt werden? Welches Verhalten von Lehrkräften können Schülerinnen und Schüler in den Umkleiden erwarten?

Wie verhält es sich während Klassenfahrten mit dem Betreten eines Schülerinnen- bzw. Schülerschlafzimmers durch eine Lehrkraft?

Was bedeutet das „Recht am eigenen Bild“ für Fotos und Filme, die von Lehrkräften erstellt wurden?

BEISPIELE FÜR VERHALTENSREGELN:

Achtung der Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler

Körperliche Berührungen sind nur gestattet, soweit sie dem Alter und der Situation angemessen sind, öffent-

lich und in eindeutiger Absicht stattfinden. Dies betrifft auch Blicke.

Insbesondere Berührungen im Brust- und Unterleibsbereich sind verboten, außer es besteht eine medizinische Indikation bzw. eine besondere Pflegeerlaubnis.

Den Körper einer Schülerin bzw. eines Schülers betreffende und/oder sexualisierte Bemerkungen oder Witze sind verboten. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht nach ihren sexuellen Erfahrungen befragt werden.

Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind verboten. Dies bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

Regeln für Schülerinnen und Schüler

Hier sollen nur zum Thema gehörende Regeln aufgeführt werden, die für die jeweilige Schule konkretisiert werden können:

- Schülerinnen und Schüler achten die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.
- Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf niemanden gegen seinen Willen berühren.
- Schülerinnen und Schüler verhalten sich höflich und respektvoll gegenüber Lehrkräften.
- Die Kleidung ist der Schulsituation angemessen auszuwählen.
- Grenzverletzendes Verhalten durch eine Lehrkraft darf und soll eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht billigen. Dazu wendet sie bzw. er sich an eine erwachsene Vertrauensperson.
- Die Verleumdung einer Lehrkraft ist schwerwiegend und zieht pädagogische Konsequenzen nach sich.

Regeln für Eltern

- Eltern achten darauf, dass ihre Kinder sich an die Regeln der Schule halten.
- Im Fall eines vermuteten Fehlverhaltens einer Lehrkraft gehen sie wenn möglich die im Beschwerdeverfahren der Schule vorgesehenen Schritte.

Baustein Beschwerdeverfahren

Die Schule verfügt über ein transparentes Beschwerdeverfahren, das in der Schulöffentlichkeit bekannt ist.

Baustein schulinterne Ansprechpartner und externes Netzwerk

Beratungslehrkräfte, Vertrauenslehrerinnen und -lehrer sowie weitere Fachkräfte wie z.B. Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter qualifizieren sich entsprechend. Sie sind Schülerinnen und Schülern sowie Eltern als schulinterne Ansprechpersonen bekannt. Sie sind ebenso wie das schulinterne Krisenteam kompetente Beraterinnen und Berater für die Schulleitung und das Kollegium.

Die Schule kennt das externe Netzwerk, die jeweiligen Angebote und Ansprechpartnerinnen bzw. -partner. Es ist hilfreich, wenn in einer Schule geklärt ist, wer zu welchen Einrichtungen Kontakt hält. In der Regel gibt es die folgenden Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt: Kinderschutzbund, Mädchen- und Frauenberatungsstellen, ausgewiesene Fachberatungsstellen zum Thema sexuelle Gewalt und Kinderschutz. Die Schulpsychologischen Beratungsstellen bieten zudem Beratung und Coaching für Schulleitung und Kollegium an und begleiten die Schule bei Schulentwicklungsprozessen.

In Kooperation mit dem externen Netzwerk kann die Schule ein Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler erarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen darüber aufgeklärt werden, dass sie ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben, dass auch Lehrerinnen und Lehrer Täterinnen und Täter sein können und wo sie inner- und außerhalb der Schule Hilfe finden können.

Anregungen dazu finden sich auf der Homepage der Beratungsstelle „Schattenriss“ unter der Überschrift „Sexuelle Gewalt durch Lehrerinnen oder Lehrer und anderes pädagogisches Personal“. Der Link dazu ist im Anhang zu finden.

Baustein Nachhaltigkeit

Das Konzept zur Prävention sexueller Übergriffe muss sicherstellen, dass der sich ständig ändernde Kreis der Schulgemeinde durch neue Mitglieder Kenntnis von diesem Präventionskonzept erhält.

Für Schülerinnen, Schüler und Eltern kann dies z.B. bereits mit der Anmeldung geschehen, bei der Eltern ohnehin häufig mit den allgemeinen Schulregeln vertraut gemacht werden. Ein Elternabend z.B. in Zusammenhang mit einem Präventionsprojekt in der jeweiligen Klasse kann eine gute Gelegenheit zur Auffrischung bieten.

Die Schule führt regelmäßig mit den jeweiligen Klassen Präventionsprojekte gegen sexuelle Gewalt durch. Sie arbeitet dabei mit kompetenten Kooperationspartnern zusammen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das oben erwähnte Informationsblatt der Schule.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen werden durch die Schulleitung ebenfalls über das Präventionskonzept informiert.

Diese Regelungen werden in einem festzulegenden Zeitraum evaluiert.

Präventive Strukturen zu entwickeln gelingt besser ohne den Druck einer vorausgegangenen Krise und den damit oft verbundenen Schulgefühlen und Spaltungen im Kollegium.

Der Prozess der Erarbeitung der Präventionsbausteine ist belastend und gewinnbringend zugleich:

Er erfordert viel Zeit und Auseinandersetzungen über persönliche und berufliche Haltungen sowie Aussprachen über tabuisierte Themen.

Demgegenüber steht der Gewinn:

- Schülerinnen und Schüler erfahren von ihrem Recht auf körperliche Selbstbestimmung, und wissen, wie sie sich Hilfe holen können. Ihnen wird auch die Problematik der Verleumdung einer Person bewusst.
- Eltern kennen die Rechte und Pflichten ihrer Kinder und können sich darauf verlassen, dass mögliche Beschwerden in der Schule ernst genommen werden.
- Die Lehrkräfte gewinnen Rollenklarheit. Im Problemfall können sie auf einer soliden und einheitlichen Wissensbasis handeln. Sie können zudem ihre Privatsphäre und sich selbst vor falschen Anschuldigungen und Missverständnissen besser schützen
- Die Schulleitung kann - nun professionell vorbereitet - mit einheitlichen und verbindlichen Regelungen auf einen zumeist plötzlich auftretenden Problemfall sexualisierter Gewalt angemessen reagieren.
- Das **gemeinsame** Bemühen um ein präventives Konzept stärkt die Identifikation der Schulgemeinde mit dem Ergebnis. Schlussendlich wird es der Schule gelingen, einer Kultur des Respekts und des fairen Miteinanders näher zu kommen.

Anhang



Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Schulleitung und Lehrkräften

Schulgesetz § 42, 6:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über das Einbeziehen des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

ADO § 29 Besondere Vorkommnisse:

- 1** Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 31. 8. 2007 – BASS 18 – 03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.
- 2** Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).
- 3** Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Verhaltenstipps für Sportlehrerinnen und Sportlehrer im Grenzen achtenden Umgang mit Mädchen und Jungen ⁴

1. Ich übe einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Mädchen und Jungen aus, bleibe aber in der Rolle des Erwachsenen. Das schließt Kumpanei aus, da ich verantwortungsvoll meine Vorbildfunktion wahrnehme.
2. Ich achte und bewahre meine eigenen Schamgrenzen als auch die der Mädchen und Jungen.
3. Mein Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.
4. Ich achte darauf, dass ich den Umkleideraum sowohl der Schülerinnen als auch der Schüler nicht betrete, solange die Schülerinnen und Schüler sich dort umziehen.
5. Ich informiere mich über die Möglichkeiten der Prävention und Intervention.
6. Ich ziehe mich immer alleine in einem separaten Raum um und, wenn es den nicht gibt, zeitlich versetzt zu den Mädchen und Jungen. Ich achte beim Umkleiden darauf, dass Schülerinnen und Schüler mich dabei nicht beobachten können.
7. Ich trage funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, bauchfreie Shirts, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).
8. Bei Einzelgesprächen frage ich zuvor die Schülerin oder den Schüler, ob ich die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit schließen soll.
9. Ich unterlasse anzügliche, sexistische und menschenverachtende Bemerkungen und unterbinde diese auch bei den Mädchen und Jungen untereinander.
10. Hilfestellungen gebe ich nur da, wo sie methodisch sinnvoll sind.
11. Bei Hilfestellungen, die Körperkontakt erforderlich machen, erkläre ich vorher, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist und begründe bestimmte Haltegriffe.
12. Wenn möglich veranlasse ich Hilfestellungen der Mädchen untereinander und der Jungen untereinander. Auch hier achte ich darauf, dass Grenzen nicht überschritten werden.
13. Ich nehme sexuelle Übergriffe unter den Mädchen/Jungen ernst und helfe sowohl dem betroffenen Kind /Jugendlichen als auch dem übergriffigen Kind/Jugendlichen.
14. Bei Verdacht einer Straftat informiere ich umgehend die Schulleitung.
15. Ich mache meine Verhaltensweisen gegenüber den Mädchen und Jungen transparent.
16. Ich unterstütze Präventionsansätze und lege freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vor.

⁴ nach J. Barrenbrügge, Beauftragte für Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport der Sportjugend Dortmund und C. van Meegen, Kommissariat Kriminalprävention und Opferschutz Polizei Dortmund sowie E. Schlecht, Leitende Regierungsschuldirektorin bei der Bezirksregierung Arnsberg

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung und Schulpsychologische Beratungsstellen

Susanne Blasberg-Bense

Telefon: 02931 82-3338

E-Mail: susanne.blasberg-bense@bra.nrw.de

Michael Krause

Telefon: 02931 82-3416

E-Mail: michael.krause@bra.nrw.de

Schulpsychologische Beratungsstellen im Regierungsbezirk Arnsberg

Bochum: Schulpsychologischer Dienst
51 FPZ 4, Liboriusstr. 39, 44807 Bochum
Telefon: 0234 33394-21

Dortmund: Schulpsychologische Beratungsstelle
Kleppingstr. 21-23, 44122 Dortmund
Telefon: 0231 50271-77

Ennepe-Ruhr-Kreis: Regionale Schulberatungsstelle
Gartenstraße 10, 58285 Gevelsberg
Telefon: 02332 544150

Hagen: Schulpsychologischer Beratungsdienst
Märkischer Ring 101, 58097 Hagen
Telefon: 02331 2073543

Hamm: Schulpsychologisches Lernzentrum (SPLZ)
Sorauerstr. 16, 59065 Hamm,
Telefon: 02381 17-6151

Hamm: Regionale Schulberatung,
Pädagogisches Zentrum
Stadthausstr. 3, 59065 Hamm
Telefon: 02381 175061/4

Herne: Schulberatungsstelle
Ludwigstr. 14, 44649 Herne
Telefon: 02323 163664

Hochsauerlandkreis: Regionale Schulberatungsstelle
Steinstr. 27, 59872 Meschede
Telefon: 0291 94-1392

Märkischer Kreis: Regionale Schulberatungsstelle
Bismarckstr. 21-23, 58762 Altena
Telefon: 02352 548929-30

Olpe: Regionale Schulberatungsstelle Kreis Olpe
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Telefon: 02761 81521

Siegen-Wittgenstein: Regionale Schulberatungsstelle
Kreis Siegen-Wittgenstein
Bismarckstr. 45, 57076 Siegen
Telefon: 0271 3332730

Soest: Schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Soest
Vor dem Schültinger Tor 59, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-3691

Unna: Schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Unna
Parkstr. 42, 59425 Unna
Telefon: 02303 273140

www.schulpsychologie.de

Literatur

Amann, G. & Wipplinger R. (Hrsg.) (1997). Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen: dgvt Verlag.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2003). Positionspapier: Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen. Köln.
Internet: http://dksb.de/images/web/PDFs/Positionspapier_LV_NRW_2003.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Bange, D., Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Bründel, H. (2009). Tatort Schule: Gewaltprävention und Krisenmanagement an Schulen. Köln: Link-Luchterhand.

Bergmann, Ch.: Zusammenfassung des Abschlussberichtes der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, 2011.
Internet: http://www.beauftragtemissbrauch.de/file.php/30/110524_Zusammenfassung_Abschlussbericht.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Bründel, Heidrun (2010). Sexueller Missbrauch: Lehrer als Täter und Schüler als Opfer in weltlichen und kirchlichen Institutionen, report psychologie, (9) 2010, 35. Jhrg., S.382f.

Bullens, R. (1995). Der Grooming-Prozess – oder das Planen des Missbrauchs.
in: Marquardt-Mau, B. (Hrsg.). Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung: Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine und Modelle. Weinheim u.a.: Juventa. S.55-67.

Bundschuh, C. (2010). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen: Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: Deutsches Jugendinstitut.

Internet: http://www.dji.de/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Deegener, G. (1995). Sexueller Missbrauch: Die Täter. München: Beltz/PVU.

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011). Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
Internet: http://www.dji.de/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf (Abruf vom 16.12.2012).

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.) (2012). Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: GDW-NRW GmbH.

Internet: http://kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Sexualisierte_Gewalt.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (Hrsg.) (2010). Arbeitshilfe: Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. Berlin.
Internet: http://www.paritaet-nrw.org/progs/pia/content/e13324/e6639/e31477/e31490/ArbeitshilfeSchutz-sexuelle-gewalt_web.pdf (Abruf vom 20.12.2012)

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) (Hrsg.) (2008). LCH-Berufsleitbild - LCH-Standesregeln. Zürich.

Internet: http://www.lch.ch/dms-static/bc21d7a4-8299-4ece-bb0d-2f5a8c93bcf5/20080607_LCH-Berufsleitbild.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) u.a. (o.J.). Persönliche Grenzen kennen und respektieren. LCH-Merkblatt in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen bildbar und den kantonalen Fachstellen für Gleichstellung Basel-Landschaft, Bern und Zürich. Zürich. Ohne Verlagsangabe.

Internet: www.lch.ch/dms-static/b4603c5b-6128-4122-ad44-1f2634d55c69/merkblatt_pers_-grenzen_DEF.pdf (Abruf vom 16.12.2012).

Eikenbusch, G. (2010). Offene Geheimnisse. Über Missbrauch in der heilen Schul-Welt. Pädagogik. 09-2010. 62. Jhg. Weinheim u.a.: Beltz. S.32-37.

Elliott, M. (Hrsg.) (1995). Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ruhmard: Donna Vita.

Enders, U. (Hrsg.) (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Enders, U. (Hrsg.) (2001). Zart war ich – bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage. Köln: Kiepenheuer und Witsch.

Enders, U. (2001). Die zwei Gesichter der Täter und Täterinnen. »Und bist du nicht willig ...!« – Die Strategien der Täter und Täterinnen. In: Enders, U. (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch. S.53-95.

Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e.V.

Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft; Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kanton Bern; Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich (Hrsg.) (2007). Persönliche Grenzen respektieren. Sexuelle Belästigung – ein Thema für Berufsschulen. Führungsinstrumente für Schulleitungen. Ein Kooperationsprojekt der Fachstellen für Gleichstellung der Kantone Basel-Land, Bern und Zürich mit bildbar. Ohne Orts- und Verlagsangabe. Internet: Homepage des Kanton Berns – Staatskanzlei (2012) unter http://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/Bildung_und_berufswahl/grenzenrespektieren_sexuellebelaestigung.html -> „Führungsinstrumente“ (Abruf vom 20.12.2012)

Frings, R.; Huxoll, M.; Swiderek, T.; Peter, A. (2012). Strategien der Täter/Täterinnen und Folgen für die Opfer.

in: Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal: GDW-NRW GmbH. KA-300 – KA-311. Internet: http://kinderschutzbund-nrw.de/pdf/Sexualisierte_Gewalt.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) (04.06.2010). Gewerkschaftliche Perspektive: GEW-Positionen zur Arbeit des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Internet: http://www.gew.de/Gewerkschaftliche_Perspektive_GEW-Positionen.html#Section36770 (Abruf vom 16.12.2012)

Hendriks, Jan; Bullens, Ruud (1998). Dauerhafte Veränderung – J. Handbuch Rückfallvorbeugung. Ambulante Behandlung von jugendlichen sexuellen Misshandlern. Leiden: Ambulant Bureau Jeugdweelijnszorg.

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen. Wiesbaden. Internet: http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zen-tral_15/zentral_Internet/med/c27/c27ef668-a5cd-21f0-12f3-1e2389e48185,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true (Abruf vom 20.12.2012)

Kavemann, B.; Braun, G. (2002). Frauen als Täterinnen. in: Bange, D.; Körner, W. (Hrsg.). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe. S.121-131.

Kavemann J.; Münder, B. (2010). Sexuelle Übergriffe in der Schule – Ein Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. Erweiterte Aufl. , herausgegeben von PETZE – Institut für Gewaltprävention, Kiel. Internet: http://www.petze-kiel.de/materialien/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf (Abruf vom 16.12.2012)

Kein Täter werden – Website des Instituts für Sexualwissenschaften und Sexualmedizin am Zentrum für Human-

und Gesundheitswissenschaften des Universitätsklinikums Charité, Berlin (letzte Aktualisierung 2012-12-19).
Internet: <http://www.kein-taeter-werden.de>
(Abruf vom 20.12.2012)

Kolshorn, M.; Brockhaus, U. (2002). Modell der vier Voraussetzungen – David Finkelhors Ursachenmodell.
in: Bange, D.; Körner, W. (Hrsg.). Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe. S.362-366.

Müller, U., Spoden, C. (2006). „...und wenn es ein Kollege ist? Umgang mit sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt durch Lehrer/Lehrerinnen oder andere Schulbedienstete gegenüber Schülerinnen oder Schülern in Bremer Schulen.“ Herausgegeben vom Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen.

Im Internet unter anderem zu finden bei:
<http://www.schattenriss.de/dokumente/allgemein-pdf/Handreichung-2006.pdf>
(Abruf vom 20.12.2012)

Rehder, U. (2004). Klassifizierung von Tätern, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurden.
in: Körner, W.; Lenz, A. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch. Bd. 1. Göttingen u.a.: Hogrefe. S.554 – 567.

Rossegger, A.; Endrass, J.; Borchard, B. (2012). Fehlerhafte Kognition: Grundlagen und Intervention.
in: Endrass, J.; Rossegger, A.; Borchard, B.; Urbaniok, F. (Hrsg.). (2012). Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. S.217-233.

Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2011). Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich – Konsentierter Fassung des Abschlussberichts vom 30. November 2011. Ohne Orts- und Verlagsangabe.

Internet: <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/111130AbschlussberichtRTKM111213.pdf>
(Abruf vom 16.12.2012)

Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen in Bremen (Hrsg.) (ohne Jahresangabe). Sexuelle Gewalt durch Lehrer oder Lehrerinnen und anderes pädagogisches Personal.

Internet: <http://www.schattenriss.de/01-Maedchen/und-junge-frauen/1.2.4-in-der-schule/1.2.4.2-Gewalt-durch-LehrerInnen.php> (Abruf vom 20.12.2012)

Singer, K. (1999). Die Würde des Schülers ist antastbar. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Wyre, R.; Swift, A. (1991). Und bist du nicht willig ... Die Täter. Köln: Volksblatt.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

E-Mail: poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

